

## **M E R K B L A T T**

### **Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse**

**Anlage:** Checkliste Unterlagen für die „Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse“

**1. Bewerber/innen mit ausländischen Hochschulabschlüssen können an der Universität Ulm nur dann eingestellt werden, wenn der im Ausland erworbene Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss entspricht.**

2. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse, die sog. **Äquivalenzprüfung**, muss **vor dem Einstellungstermin** erfolgen.

3. **Erforderliche Unterlagen:**

Für die Äquivalenzprüfung müssen der Abteilung III-1 / Personalservice - zusammen mit den Einstellungsunterlagen und **dem Antrag auf Äquivalenzprüfung eines im Ausland erbrachten Studiums** - folgende zusätzliche Nachweise vorgelegt werden:

**1. Urkunden aller Hochschulabschlüsse:**

- Bachelor / Master / Diplom / Diplomgrad / oder ein entsprechender Abschluss **jeweils in der Heimatsprache sowie in deutscher oder englischer Übersetzung**

**2. Transcript of Records (=Fächer und Notenübersicht) aller Hochschulabschlüsse**

- Bachelor / Master / Diplom / Diplomgrad / oder ein entsprechender Abschluss **jeweils in der Heimatsprache sowie in deutscher oder englischer Übersetzung**

3. **ggfs. Lebenslauf**

4. Die Äquivalenzprüfung wird – auf Veranlassung der zuständigen Personalsachbearbeiterin – von Dezernat II / Abteilung Zulassung durchgeführt.

Um Verzögerungen beim Einstellungsverfahren zu vermeiden, bitten wir Sie zu beachten, dass **die erforderlichen Nachweise vollständig und rechtzeitig** zusammen mit den sonstigen Einstellungsunterlagen der Abteilung III-1 vorgelegt werden müssen. Nur dann kann die Äquivalenzprüfung beim Dezernat II verlasst werden.

5. Die Einstellung eines/r Bewerbers/in, der über einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss verfügt, nimmt - infolge der notwendigen Äquivalenzprüfung der Hochschulabschlüsse – in der Regel **mind. ca. 2-4 Wochen mehr Bearbeitungszeit** in Anspruch, als die Einstellung eines/r Bewerbers/in mit einem deutschen Hochschulabschluss.

6. In Einzelfällen ist - da die Äquivalenz des Hochschulabschlusses nicht abschließend von Dezernat II geprüft werden kann – ggfs. eine **Anfrage zur Gleichwertigkeit** des Hochschulabschlusses **bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** erforderlich. Diese Anfrage ist **kostenpflichtig** und kann nicht von der Universität, sondern nur **von dem/der Bewerberin selbst bei der ZAB gestellt werden**. Die im Rahmen der Anfrage entstehenden **Kosten in Höhe von 200 €** sind von **dem/der Bewerber/in zu tragen**. Eine Kostenerstattung durch die Universität ist nicht möglich. **Da die ZAB eine Bearbeitungszeit von ca. 3 Monaten ansetzt, kann sich der Einstellungstermin entsprechend verzögern.**

Die ZAB stellt in diesem Fall eine individuelle Zeugnisbewertung aus. Diese Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der ZAB, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeit bescheinigt wird. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, dem ihr ausländischer Abschluss vergleichbar ist. Die Kurzfassung dieser Bescheinigung ist als Beilage zu den Bewerbungsunterlagen gedacht.

7. Ausländische Bewerber/innen können auch jederzeit selbständig vorab eine Anfrage bei der ZAB stellen, um eine individuelle Zeugnisbewertung zu erhalten. Die Bearbeitungsdauer bei der Einstellung kann in den Fällen, in denen der ausländische Bewerber die Zeugnisbewertung bereits selbst vorab bei der ZAB beantragt hat, deutlich verkürzt werden, da durch die vorliegende Zeugnisbewertung der ZAB eine weitere universitätsinterne Äquivalenzprüfung entfällt.

Das Informationsblatt zur Zeugnisbewertung durch die ZAB finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>